



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Eresburg, Ober- und Niedermarsberg nebst Umgegend in Gegenwart und Vergangenheit

Fischer, Johann Wilhelm

Paderborn, 1889

Beilage Nr. III. Articulen für daß Schneider-Ambt zu Marßberg de anno
1733.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8726

Beilage Nr. III.

Articulen

für

daß Schneider-Ambt zu Marßberg

de anno 1733.

Wir Burgemeister und Rath derer beyden Städten Marßberg thuen hiemit für Uns und unsere Successoren Jedermänniglichem Kund undt zu wissen, waßgestalten heut zu untergesektem dato vor Uns erschienen seyn die Decanen nahmentlich Friedrich Jurgen Witte undt Henricus Wallmeyer wie auch Seniores des schneider-Ambts dahier im Nahmen undt von wegen ihrer sämbtlichen Ambtsgenossen, anzeigende, wie daß Zwaren bey ruinirung undt einäscherung dießer Stadt Marßberg das Ambt ihres in händen gehalten Versiegelten Ambtsbriefes verlustig worden, jedoch in Anno 1656 den 30. Decembris neue articulen hinwieder außgerichtet, weilen aber darinnen verschiedene puncta sehr undeutlich gesekzet, ein und andereß auch darein dahmalß vergessen, mithin etliche corrigiret undt verbessert auch annoch einige dem Ambte sehr dienliche articulen beygefüget werden müssen, deßhalben gebetten, ihnen einen neuen Ambtsbrief, worinnen die ihnen vor dießem conferirte privilegia confirmiret, zu ertheilen, undt demnach sie dabey beständig zu manutniren; Indem nun hoher undt Nieder obrigkeit obliegget, mit sonderbahrem fleiß undt obsorg ohne unterlaß dahin zu sehen undt zu trachten, damit die Unterthanen in friedt und einigkeit zu Jeder Zeith leben, undt gute ordnung in vim gratiosissimae ordinationis politicae de Anno 1723 angestiftet werden möge, alß haben wir die von obbesagten Decanen undt Seniores Uns vorgebrachte puncta oder articulen mit fleiß

revidiret, nach nothturft corrigiret, einige sehr nützliche noch hinzugesetzt, undt darüber gegenwertigen neben Ambtsbrief zu guter nachrichtung undt confirmation mitgeteilet undt herausgegeben, alß anfänglich undt zum ersten

1. Soll niemandt bey willkührlicher straff zu dießem Ambt zugelassen werden, Er seye dan zuvor von Bürgermeister undt Rath zum Bürger auff undt angenohmen.

2. Soll von ihnen in dießes Ambt niemandt auffgenohmen werden, er seye dan frey, Ehrlich undt recht gebohren, undt könne solches mit Brieff undt siegelen der gebuhr nach beweisen, undt habe dießes Ambt nach derselbigen gebrauch bey einem erfahrenen Meister drey jahre lang recht undt redtlich gelehret, auch seine Lehrjahre fleißig biß zum Ende außgehalten, undt könne solches genugsamb beurkunden undt bescheinen.

3. Soll Niemandt hinführo in dießes Ambt zum Meister angenohmen werden, er habe dan erstlich ein meisterstück (so ihm vom Ambte vorgestellet werden soll) zur probe verfertiget.

4. Eines Ambtsbruderß sohn, welcher dießes Ambt unstrafflich gelernet, soll dem Ambte Einen reichsthaler undt Neun groschen nebst einem halben pfundt wachs geben, der Stadt aber im gleichen Einen reichsthaler undt Neun groschen zahlen, sodan auch ahn St. Nicolai Kirchen ein halb pfundt wachs geben.

5. Die Töchtern, so im Ambt gebohren, sollen dasselbe zum halben Theil, wofern sie sich darein befreyen würden, zu genießen haben.

6. Burgers Kindern, welche im Ambte nicht gebohren, undt doch dasselbe wie obgedacht rechtschaffen gelehret, sollen dießem Ambte zwey reichsthaler undt achtzehen groschen nebst Einem pfundt wachs, undt St. Nicolai Kirchen auch Ein pfundt wachs geben, undt Stadt aber gleichfalß zwey Athlr. 18 Gr., entrichten.

7. Die frembde aber, so sich dießes orthß niederlassen würden, undt alßdan vorhero vom Magistrat zum Bürger auffgenohmen worden, auch dießes Ambt, wie vorgemeldet zünfftig gelehret, sollen hinführo dem Ambte fünff reichsthaler undt der Stadt fünff reichsthaler zustellen undt außzahlen, sodan annoch dem Ambte zwey pfundt wachs und St. Nicolai Kirchen gleichmäßig zwey pfundt wachs entrichten, jedoch das pfundt wachs mit einem schreckenberger zu bezahlen.

8. Wan ein Ambtsbruder nach dem willen Gottes auß diesem zeitlichen in das ewige abgefördert würde, so soll dessen nachgelassenen wittib dieses Ambt ein Jahr lang mit Knechten undt gesinde zu gebrauchen zugelassen seyn, undt ferner nicht,

jedoch auch daß sie sich im Ambte solches jahr der gebühr nach verhalte.

9. Wofern in dießen undt allen anderen Nemteren real- undt verbalinjurien, gewaldt undt Bluthrünte in- oder bei Zusammenkünfften derer Ambtsbruderen vorkommen würden, so sollen Burgermeisteren undt Rath undt dero nachkommen solche in alle wege zu richten undt zu bestraffen vorbehalten seyn undt bleiben, da aber unlust undt wortgezänke, so nicht ehrerührig, vorgehen würde, so läßt man solches dem Ambte ihrer gewohnheit nach zu straffen passiren.

10. Die UnEhelichen so sich zur Bürgerschaft alhier angeben würden, und dieses Ambt gelehret, auch dasselbe zu gebrauchen bey dießem Ambte ansuchen würden, dieselbe sollen zu urkundt dem Ambte jährlichen zur Zeith ihrer beyammenkunft ein genantes Jahrgeldt entrichten, undt waß dieselbe also jährlich dem ambte abführen, solches sollen sie auch der Stadt zu geben verbunden seyn, jedoch daß dieselbe dießertwegen unverachtet undt unverleumbdet seyn.

11. Diejenige, welche sich ahn unEheliche persohnen verhey-rathen, oder jonst öffentlich für solche leuthe gescholten würden, undt selbiges in rechten nicht verthätigen könten, sollen dardurch des Ambts unwürdig erkläret werden, undt solches wie obgedacht mit einem genanten jahrgeldt erhalten.

12. Soll Keiner, Er seye Mann oder frauenspersohn dießer Oberstadt, Unterstadt undt zu Erlinghausen dießem Ambte mit heimlicher arbeit einrauben oder abbruch thuen, sonderen dasern sich jemandt dessen unterfangen undt denen Ambtsgenoffenen offenbahr würde, sollen sie solches dem Magistrat denunciiren, welcher ihnen alßdan darein die hülfliche handt leisten, auch mit Zuziehung einiger Ambtsgenoffen durch die Stadtdienern dem übertrettenen einrauber das werkzeug sambt der arbeit wegnehmen lassen will, worauf demnächst das werkzeug wie auch das Lohn von der Arbeit, undt von dem einrauber jedezmahl Ein reichsthaler dem Ambte verfallen seyn, die arbeit oder das Zeug aber dem Magistrat zur rechtlichen erkändnuß undt Bestrafung überliefert werden soll.

13. Der Bürger, welcher solchen Einrauber auff- undt ahnnehmen würde, soll Burgmeisteren undt Rath zu straffen allein vorbehalten seyn, würde sich aber jemandt dagegen setzen undt dem einrauber behstehen, mithin die arbeit oder das Zeug helfen zu verbergen undt zu verschließen, so soll denen Ambtsgenoffen mit zuziehung der Stadtdienern erlaubet seyn, die verschlossene Kisten undt Kasten auffzuschließen, zu eröffnen, undt darinnen

zu suchen, die gefundene arbeit aber dem Magistrat, wie in articulo 12. gemeldet, eingeliefert werden, damit wan solche fertig gemacht, dem Ambte ihre lohn, das werkzeug nebst 1. gelbt undt dem Magistrat die verwürkte straff entrichtet werde.

14. Wan sich aber zutragen Thäte, daß frömbde Einrauber einfallen würden, undt alßdan kein stadtdiener obhanden wäre, so soll denen Ambtsgeossen erlaubt seyn dem Einrauber die arbeit sambt dem werkzeug fortzunehmen, undt solche dem Magistrat zu überlieffern, worauff dießemnach dem Ambte 1. Rthlr. das lohn undt werkzeug wie in articulo 12 angereget ahnheimb gefallen, dem Magistrat aber darüber die cognition undt Bestraffung reserviret sey.

15. Dah sich ein Meister unterstehen würde den anderen wegen seiner arbeit zu verachten, derselbe soll Jedemahl auff den Betretungsfall dem Ambte Einen schreckenberger zur straff erlegen.

16. Wan ein Lehrlinge sich aufdingen läßt undt dießes Ambt lehren will, so soll selbiger wie in anderen städten gebräuchlich ist, drey jahre lang lehren, undt nicht ehender biß nach verfließung dießer drey jahren loßgesprochen werden.

17. Der Jenige, so Meister werden will, soll dem Ambte das vorgesezte Amtgelt bey oblegung des loßepfenniges auff gewöhulichen pflichttag vor sonnen niedergang bezahlen undt erlegen, oder aber das Ambt mit genugsahmer Caution versichern, undt wan Künfftighin ein Ambtsbruder wegen unlust vom Ambte bestraffet würde, so soll selbiger bey erlegung des loßepfenniges die straff erlegen, oder des Ambts beraubt seyn.

18. Sollen die Meistern dießes Ambts verbunden seyn, denen Bürgeren in ihren behaußungen fur ein billigmäßiges lohn zu arbeiten.

19. Soll Einem Jeden meisteren nur erlaubt sein, Zwey gesellen, oder Einen gesellen undt Einen Lehrlingen zu halten, doch aber trawr Kleider in ehl verfertiget werden müssen, undt hohe festage herankommen Thäten, solchenfalls sollte Einem Jeden Meister in dießen Begebenheiten noch einen Gesellen auff drey oder Vier wochen in der arbeit zu gebrauchen gestattet seyn, jedoch soll der jenige, so dessen benötiget wäre, solches denen Decanen des Ambts vorhero anzeigen.

20. Letztlich soll dießer Amtsbrieff undt ordnung jederzeith bey dero Zusammenkünfften undt Einem Jeden neuen Ambtsbruder vorgelesen werden, damit sich niemandt der unwissenheit zu entschuldigen haben möge.

Damit nun aber diese articulen undt ordnung bey dem
Ambt der schneider in allen ihren puncten undt Clausulen stätz
fest und unverbrüchlich gehalten werden, So haben wir dieselbe
mit Unserem gewöhnlichen Stadt Einsiegell befestiget, undt
solche Vielgemelten Ambte zur Nachricht undt Bestättigung
des Ambts wissentlich mitgetheilet, auch selbige durch Unseren
Sekretarium unterschreiben lassen. So geschehen Marsberg den
23. May 1733.

(L. S.)

Ex speciali Mandato Magistratus
Joes Melchior Weddeman
Secretarius juratus subscripp.